Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: AUWR-2015-148213/47-Sg/Tan

Bearbeiter: Ing. Mag. Günther Schürz Tel: (+43 732) 77 20-12132 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 13. März 2023

LINZ Strom GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation; Fernkältezentrale Donaupark/Tabakfabrik; (Teil-)Kollaudierung

- wasserrechtliche Überprüfung
- · nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten: Ansuchen der **LINZ Strom GAS WÄRME GmbH** für Energiedienstleistungen und Telekommunikation um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung bzw. um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung entsprechend dem ausgearbeiteten Projekt der G.U.T. Gruppe Umwelt + Technik GmbH, vom 31. August 2022, GZ. 21188.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Amt der OÖ. Landesregierung, Hauserhof, Kärntnerstraße 10-12, Sitzungssaal 1D102	
Datum:	Zeit:
Dienstag, 4. April 2023	8.30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21. Juni 2016, AUWR-2015-148213/32-Gra/Lei, wurde

- Der LINZ GAS/WÄRME GmbH für Erdgas- und Wärmeversorgung die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Donaupark (max. 100 l/s bzw. 4.895 m³/d) auf Grundstück 3174/15, KG Linz, und dem Pumpwerk Handelshafen (max. 110 l/s bzw. 9.504 m³/d) auf Grundstück 1108/95, KG Lustenau, sowie zur Versickerung im Brunnen Donaupark (max. 30 l/s) und teilweisen thermischen Nutzung und Ausleitung in die Donau mit einer Einleittemperatur von 30° C bei Stromkilometer 2134,020 und
- Der LINZ GAS/WÄRME GmbH für Erdgas- und Wärmeversorgung die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf Grundstück 3174/15, KG Linz, sowie zur Ableitung in die Donau mit einer Einleittemperatur von 30° C bei Stromkilometer 2134,020 (Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung) erteilt.

Die **LINZ Strom GAS WÄRME GmbH** für Energiedienstleistungen und Telekommunikation hat um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung bzw. um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung entsprechend dem Projekt der G.U.T. Gruppe Umwelt + Technik GmbH, vom 31. August 2022, GZ. 21188, angesucht.

Folgende Anträge werden gestellt:

Erhöhung Konsensmenge

Aufgrund des höheren Bedarfes an Kühlleistung wird beantragt das mit Bescheid vom 21.06.2016 bewilligte Maß der Wasserbenutzung wie folgt anzupassen:

- 1. Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Donaupark entsprechend dem Bedarf für Kühlung bleibt unverändert
- 2. Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus dem Pumpwerk Handelshafen entsprechend dem Bedarf für Kühlung und Grundwasserdotation:

max. 130 l/s, 11.232 m³/d von März bis Oktober und max. 25 l/s, 2.160 m³/d von November bis Februar und insgesamt 2.035.400 m³/a

3. Maß der Wasserbenutzung für die Wasserrückgabe in die Donau bei Stromkilometer 2134,020 entsprechend dem Bedarf für Kühlung:

max. 230 l/s, 13.184 m³/d und 2.035.400 m³/a

4. Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserdotation bleibt unverändert

Die Einleittemperatur des thermisch veränderten Wassers in die Donau mit 30°C <u>bleibt</u> unverändert.

Die Grundwasserentnahme für die Kühlwassernutzung erfolgt aus dem Pumpwerk Handelshafen, das vom unmittelbar daneben befindlichen Drainagepumpwerk Handelshafen der VERBUND Hydro Power GmbH gespeist wird. Von der VERBUND Hydro Power GmbH liegt eine Zustimmungserklärung für die zusätzliche Entnahme vor.

Der für die Kühlwassernutzung entnommene Teilstrom würde ohne Kühlwassernutzung direkt in die Donau abgeleitet und stellt daher keine zusätzliche Grundwasserentnahme dar.

Die Grundwasserentnahme und auch die Erhöhung der Entnahmemenge im Pumpwerk Handelshafen von 110 l/s <u>auf 130 l/s</u> hat daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und auf fremde Rechte.

Durch die beantragte Erhöhung der Einleitmenge für das rein thermisch belastete Wasser in die Donau von 210 l/s, 11.536 m³/d und 1.760.000 m³/a auf 230 l/s, 13.184 m³/d und 2.035.400 m³/a sind bei Einhaltung der maximalen Einleittemperatur von 30 °C keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und auf fremde Rechte zu erwarten.

Die Rückgabetemperatur des rein thermisch belasteten Wassers in die Donau mit max. 30 °C entspricht dem Emissionsgrenzwert der AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger, BGBl. II Nr. 266/2003 i.d.g.F. für Einleitungen in ein Fließgewässer.

Nachteilige Auswirkungen durch die Einleitung des thermisch belasteten Wassers in die Donau sind aufgrund der im Vergleich zur Wasserführung der Donau geringen Einleitmenge (0,03% bei RNW) nicht zu erwarten.

Geänderte Ausführung

Es wird beantragt die im Technischen Bericht in Kapitel 3 beschriebenen Änderungen nachträglich wasserrechtlich zu bewilligen.

Kühlwasserversorgung MIC

Es wird beantragt die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der im Technischen Bericht in Kapitel 5 angeführten Leitungen und Anlagen zur Versorgung des Betriebsgebäudes der MIC Customs Solutions Holding GmbH am Standort Köglstraße 78, Grundstück Nr. 1159/5, KG Lustenau zu erteilen.

Es ist vorgesehen diese Anlagen bis zum **31.12.2027** zu errichten.

Verlängerung Bauvollendungsfrist

Gemäß Einreichprojekt vom 27.03.2015 und Bewilligungsbescheid vom 21.06.2016 ist die Errichtung einer zusätzlichen erdverlegten Ableitung von der Kältezentrale Donaupark bis zur Donau auf den Grundstücken Nr. 3176/8 und 3174/1, beide KG Linz geplant. Die Leitung wird ausgehend von der Fernkältezentrale Donaupark als Kunststoffleitung (PE DN355 x 21,1; PN 10) ausgeführt. Im Böschungsbereich der Donau wird die Leitung in Edelstahl, DN 300, PN 10 ausgeführt und im Einmündungsbereich mit Beton ummantelt.

Die Errichtung dieser Ableitung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 21.06.2016 (AUWR-2015-148213/32) wasserrechtlich bewilligt.

Diese Ableitung wurde bis dato nicht errichtet, da die derzeit anfallenden Kühlwässer über die bestehende Ableitung PVC, DN 250 abgeleitet werden können. Bei Vollausbau der Fernkältezentrale wird die zweite Ableitung benötigt.

Es wird daher eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist für die Errichtung dieser Ableitung bis **31.12.2027** beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Kollaudierungsoperat Fernkältezentrale Donaupark/Tabakfabrik "Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Donaupark und dem Pumpwerk Hanselshafen, die teilweise Versickerung im Brunnen Donaupark sowie die teilweise thermische Nutzung uns Ausleitung in die Donau."

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung Tel.Nr. 0732/7720-12132
- bei der Linz Strom Gas/Wärme GmbH nach telefonischer Terminvereinbarung Tel.Nr.: 0732 34005000

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz §§ 9, 10, 11-15, 21, 22, 32, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.